



Ausgabe 35/2011

vom 28.10.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommenssteuer/Lohnsteuer

Reisekosten

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 3/2011

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Nochmals „gemischte“ Reisen

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit einem überraschenden Erkenntnis Bewegung in die bislang starre Verwaltungspraxis bei Reisen mit beruflich und privat veranlassten Abschnitten gebracht. Die wesentlichsten Punkte dieser Entscheidung wurden nun auch in die Lohnsteuerrichtlinien des Finanzministeriums übernommen.

Demnach haben Steuerpflichtige nun auch mit dem „Sanktus“ der Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Kosten von gemischten Reisen anteilig anzusetzen. So sind Kosten der An- und Abreise sowie Hotelkosten im Verhältnis der beruflichen (bzw betrieblichen) zu den privaten Aufenthaltstagen anzusetzen. Wochenenden und Feiertage (bzw Ersatzruhetage) dürfen als neutrale Tage unberücksichtigt bleiben. Tagesgelder dürfen naturgemäß nur für den beruflichen (bzw betrieblichen) Teil der Reise angesetzt werden, Seminar- oder Kongressgebühren hingegen im vollen Ausmaß.

Die Kosten der An- und Abreise können jedoch ungekürzt angesetzt werden, wenn entweder

- (1) der private Anteil untergeordnet oder
- (2) die Reise fremdbestimmt ist.

(1) Als Faustregel für die Annahme einer untergeordneten Komponente gilt, dass der private Anteil nicht mehr als 10% der Gesamtreisezeit betragen darf, wobei auch hier Wochenenden und Feiertage nicht mitgerechnet werden. Umgekehrt gilt aber auch: Beträgt der berufliche bzw betriebliche Anteil einer Reise nicht mehr als 10%, bleibt die gesamte Reise „Privatvergnügen“ und kann auch nicht anteilig abgesetzt werden.

(2) Einen strengen Maßstab legt die Finanzverwaltung bei den sogenannten „fremdbestimmten“ Reisen an. Fremdbestimmtheit liegt nämlich nur dann vor, wenn die Reise – bei Dienstnehmern – im ausschließlichen Interesse des Arbeitsgebers bzw – bei Unternehmern – ohne zeitliche Dispositionsmöglichkeit absolviert wird und mindestens die Hälfte der Aufenthaltstage beruflichen bzw betrieblichen Zwecken gewidmet ist. Für diese Beurteilung gelten die Tage der An- und Abreise jedenfalls als berufliche Tage, Wochenenden und Feiertage sind neutral.

Tipp:

Wer beabsichtigt, eine „fremdbestimmte“ Reise mit ein paar privaten Tagen zu verbinden, sollte sich die Mühe machen, die beruflichen und die privaten Tage zu zählen. Ein Tag mehr oder weniger kann sich im Falle hoher Reisekosten steuerlich deutlich auswirken. Wer zB an einen „fremdbestimmten“ Montag drei private Tage hängt, kann die gesamten Kosten der Hin- und Rückfahrt absetzen, da zwei der insgesamt vier Tage beruflichen Zwecken gewidmet sind (die beiden Reisetage gelten ja als beruflich). Bei nur einem Tag mehr wären die Kosten jedoch aufzuteilen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)